

Stellungnahme

Datenerhebung zur Ermittlung bereinigter Effizienzwerte der Gasverteilernetzbetrei- ber

Berlin, 23. März 2016

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Zusammenfassung (Kernaussagen)	4
1. Anlass der Datenabfrage	5
2. Datenvolumen und Fristen	5
3. Datendefinition und Datenquelle	7
4. Inhaltliche Kernkritikpunkte	8
4.1 Datenabfrage Jahreshöchstlast (zJHL Einsp./Aussp. Bezugsjahr)	8
4.2 Datenabfrage Hochdruckleitungen	8
4.3 Datenabfrage Versorgte Fläche am letzten Tag des Bezugsjahres	10
4.4 Datenabfrage Netzübernahmen	11
4.5 Datenabfrage Konzessionsgebiet	11
4.6 Datenabfrage Ausspeisepunkte und Messstellen	12
4.7 Datenabfrage Ausgespeiste Jahresarbeit - im Bezugsjahr	12
4.8 Datenabfrage Netzlängen und Leitungsvolumen	13
5. Sonstiges	13

Vorbemerkungen

Die Beschlusskammer 9 (BK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 2. März 2016 ein Festlegungsverfahren hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) eingeleitet.

Gemäß § 6 Abs. 1 ARegV muss die Regulierungsbehörde das Ausgangsniveau der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode (Gas: 2018 bis 2022) ermitteln. In Vorbereitung auf die Modellfindung für das Effizienzbenchmarking der 3. Regulierungsperiode wird eine Liste mit Strukturdaten-Definitionen für Gasverteilernetzbetreiber konsultiert. Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V. mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV zu einer entsprechenden Festlegung befugt.

Nach Festlegung der Datendefinitionen durch die Regulierungsbehörde haben die Gasverteilernetzbetreiber ihre Strukturdaten gemäß dieser Liste bis zum 1. August 2016 einzureichen. Welche der abgegebenen Daten Grundlage für eine Kostentreiberanalyse bzw. für das Benchmarking-Modell sein werden, ist nicht transparent.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren 90 % des Erdgasabsatzes in Deutschland.

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW sind von dem Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur somit intensiv betroffen.

Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird von der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Beschlussentwurf mit Datenlisten und -definitionen bis zum 23. März 2016 Stellung zu nehmen.

Für diese Möglichkeit dankt der BDEW und macht wie folgt davon Gebrauch.

Zusammenfassung (Kernaussagen)

Strukturparameter sind Grundlage für die Findung eines Modells für den Effizienzvergleich, der von enormer wirtschaftlicher Bedeutung für alle Netzbetreiber ist: Für die Netzbetreiber im regulären Verfahren ist er Grundlage für die Ermittlung der Erlösbergrenze der folgenden Regulierungsperiode, für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren fließt er ein in die Durchschnittsbildung des Effizienzwertes für die darauf folgenden Regulierungsperiode.

Die damit zusammenhängende geplante Datenabfrage der Strukturparameter umfasst in der vorliegenden Konsultationsfassung eine größere Anzahl sowie einen deutlich höheren Detaillierungsgrad gegenüber der 2. Regulierungsperiode. Abfragestrukturen werden ohne nachvollziehbaren Grund geändert. Hinzu kommt, dass die Abgabefrist für die Daten um einen Monat vorgezogen werden soll – faktisch stehen den betroffenen Unternehmen für die Datenaufbereitung dieser höchst relevanten Daten nur wenige Wochen zur Verfügung.

Insgesamt sieht der BDEW dringend Anpassungsbedarf bei der Fristensetzung sowie bei dem abgefragten Datenvolumen für wesentliche Strukturparameter.

1. Anlass der Datenabfrage

Hintergrund für die Konsultation des Beschlussentwurfs und der Datenliste Strukturparameterdefinitionen für Gasverteilernetzbetreiber ist die Vorbereitung der BNetzA auf die Modellfindung für das Modell für den Effizienzvergleich der 3. Regulierungsperiode. Ziel ist dabei, die Versorgungsaufgabe der Gasverteilernetzbetreiber datentechnisch zu erfassen. Genau dieses sollte bei den Strukturdatendefinitionen berücksichtigt werden.

BDEW-Forderung

Die Datenerhebung sollte die Strukturparameter umfassen, die notwendig sind, um die Versorgungsaufgabe der Gasverteilernetzbetreiber möglichst genau zu beschreiben.

2. Datenvolumen und Fristen

Der Termin für die Datenabgabe der Gasverteilernetzbetreiber an die Bundesnetzagentur wird gegenüber der 2. Regulierungsperiode um einen Monat vorgezogen, neuer Abgabetermin soll der 1. August 2016 sein. Die starke Verkürzung der Abgabefristen für Daten zur 3. Regulierungsperiode – denn auch die Datenabfrage zur Kostenprüfung will die Behörde ggü. der 2. Regulierungsperiode für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren um 1 Monat verkürzen – ist aus Branchensicht problematisch. Die von der Behörde abgefragten Einzeldaten sollten immer in einem klaren Zusammenhang mit dem Erhebungsgrund stehen. Das ist bei einigen der Parameter bzw. bei einigen Detailabfragen in keiner Weise zu sehen.

Problematisch stellt sich aus Sicht der Branche die Vorverlegung der Abgabefrist auf den 01. August 2016 dar. Vor dem Hintergrund, dass der Abfragezeitraum aufgrund der Vorverlegung in zahlreichen Bundesländern direkt in die Urlaubszeit (Sommerferien) fällt, möchten wir daher anregen, die Abgabefrist analog zur Datenübermittlung für die 2. Regulierungsperiode auf den 01. September 2016 zu terminieren. Das von der BNetzA angeführte Argument („Eine spätere Datenübermittlung würde den Start der 3. Regulierungsperiode insofern gefährden, als für die der Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinreichend aussagekräftige Datenbasis dann nicht vorhanden wäre.“) erscheint aus Sicht der Branche – es werden lediglich vier Wochen gewonnen - aufgrund der Erfahrungen aus der 2. Regulierungsperiode nicht nachvollziehbar. Zudem ist zu bezweifeln, dass eine um einen Monat vorverlegte Erhebung der Strukturparameter die Sicherstellung eines rechtzeitigen Verfahrensabschlusses gewährleisten würde. Für die betroffenen Unternehmen jedoch ist die Reduzierung der Bearbeitungszeit bei gleichzeitiger Neustrukturierung der Datenabfrage nicht akzeptabel. Aufgrund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Effizienzvergleichs für die deutschen Netzbetreiber sollte daher vielmehr auf einen sachgerechten Bearbeitungszeitraum geachtet werden.

Unabhängig von der letztendlich im Beschluss festgelegten Abgabefrist sollte daher unbedingt eine rechtzeitige Veröffentlichung des Erhebungsbogens – mindestens 3 Monate vor Datenabgabe – erfolgen. Die rechtzeitige Veröffentlichung des Erhebungsbogens ist für die

Netzbetreiber vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Urlaubszeit und der zahlreichen ebenfalls im Sommer anstehenden Datenerhebungen (Kostenprüfung Gas, Meldung zum Regulierungskonto, Beantragung des Erweiterungsfaktors) von großer Wichtigkeit.

BDEW-Forderung

Verschiebung der Abgabefrist auf den 01. September 2016 und rechtzeitige Veröffentlichung (mind. 3 Monate vor Datenabgabefrist) der endgültigen Erhebungsbögen um einen angemessenen Bearbeitungszeitraum sicherzustellen.

Die Datenerhebungsbögen sollten den Netzbetreibern – insbesondere wenn sich die Strukturen und Inhalte in hohem Maße geändert bzw. erhöht haben, wie im vorliegenden Fall – frühzeitig vorliegen (relevant ist der Festlegungszeitpunkt!).

Im Zusammenhang mit der Regulierung setzt die BNetzA bzw. die ARegV den Netzbetreibern am 30. Juni 2016 Fristen für verschiedene Datenabfragen. Neben der Datenerhebung zur Kostenprüfung bzw. der Strukturparameter für den Effizienzvergleich sind außerdem Anträge für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren und für den Erweiterungsfaktor abzugeben, die Daten für das Regulierungskonto sind zu melden. Dieses stellt für die überwiegende Anzahl der Netzbetreiber eine erhebliche zusätzliche Belastung durch den Regulierungsrahmen dar. Auch im Zusammenhang mit der Bundeskanzleramtsinitiative „Bürokratieabbau“ ist aus Sicht der Energiebranche eine „schlanke“ Datenabfrage notwendig.

BDEW-Forderung

Die Abgabetermine für Daten an die Regulierungsbehörden sollten entzerrt werden.

Wie bereits zu Beginn ausgeführt, sollte die Datenerfassung grundsätzlich nur die Strukturparameter umfassen, die geeignet sind, um die Versorgungsaufgabe der Gasverteilernetzbetreiber zu beschreiben. Ziel sollte zudem eine schlanke Datenabfrage sein: Es ist nicht zu erkennen, inwiefern eine – für die Unternehmen zudem extrem aufwendige – sehr detaillierte Abfrage z.B. von Koordinaten von HD-Leitungen (es ist eine Aufgliederung in 4 HD Stufen vorgesehen) in einem Sachzusammenhang mit der Ermittlung eines Benchmarkingmodells für Gasnetzbetreiber in der 3. Regulierungsperiode stehen soll.

Grundsätzlich sollte sich die Strukturparameterabfrage ausschließlich auf die dem Netzbetreiber vorliegenden Daten bzw. Daten, die dieser bei einer Behörde erfragen kann, beziehen. Daten, die in der Verantwortung von Dritten liegen und die dem Netzbetreiber nicht bekannt sind, sollte dieser auch nicht zu erheben und an die Behörde zu melden haben. Beispiel: Strukturparameter „Überlappungsfläche des fremden Fern- und/oder Nahwärmenetzes mit dem eigenen Gasversorgungsnetz“. Außerdem unterliegen Fern- und Nahwärmenetze nicht der Regulierung. Diese Abfrage sollte gestrichen werden.

Zudem sind Mehrfachabfragen zu vermeiden: in den derzeit konsultierten Datenerhebungsbögen zur Kostenprüfung Gas werden unter Blatt G_Netzdaten Strukturdaten abgefragt, die ebenfalls bei der Strukturdatenabfrage aufgeführt sind – thematisch sind sie hier auch einzuordnen. Auf die Abfrage im Rahmen der Kostenprüfung sollte verzichtet werden, zumal diese Daten noch früher an die Behörde abzugeben wären.

Historische Daten liegen der BNetzA zudem häufig vor (Erhebung zum Monitoring Bericht, vorangegangene Kostenprüfungen), auf wiederholte Abfrage sollte hier verzichtet werden.

BDEW-Forderung

Die Datenerhebung sollte nur die Detaillierungsgrade von Strukturparametern umfassen, die notwendig sind für die Konkretisierung eines Benchmarkingmodells.

Ziel sollte grundsätzlich eine „schlanke“ Datenabfrage sein.

Zudem sollte sich die Abfrage nur auf die dem Netzbetreiber (oder einer Behörde z.B. Statistische Ämter) vorliegenden Daten beschränken.

Mehrfachabfragen sind zu vermeiden.

3. Datendefinition und Datenquelle

Die einer Abfrage zugrunde liegenden Datendefinitionen sind anzugeben, da ansonsten ein großer Interpretationsspielraum für die Beantwortung einer Fragestellung vorhanden ist und letztlich keine Vergleichbarkeit der Daten über alle Netzbetreiber gegeben ist. Beispiele für fehlende eindeutige Definitionen sind „Netzkomplexität ohne Hausanschlussleitungen“ sowie „Maximal angeschlossene Ausspeisepunkte“.

Zudem ist es notwendig, die seitens der BNetzA genutzten Datenquellen zu benennen und zur Verfügung zu stellen (bspw. die Analyse der Bodenklassen im Rahmen des Effizienzvergleichs der 2. Regulierungsperiode). Ein transparentes Vorgehen der BNetzA muss dabei mit im Vordergrund stehen.

BDEW-Forderung

Wenn eindeutige Datendefinitionen nicht möglich sind, sollte auf eine Datenabfrage vollständig verzichtet werden.

Netzbetreiber sollten diese Daten und deren Erhebungsmethodik rechtzeitig (d.h. vor Durchführung des Effizienzvergleichs) zur Prüfung überlassen werden, so dass eventuelle Besonderheiten/Fehlerkorrekturen noch in den Benchmark einfließen können.

4. Inhaltliche Kernkritikpunkte

4.1 Datenabfrage Jahreshöchstlast (zJHL Einsp./Aussp. Bezugsjahr)

Die Datenerhebung soll die erforderlichen Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs liefern. Somit ist die Einzelauflistung eines Strukturparameters („zum Nachzählen“) für den vorgenannten Zweck nicht notwendig. Der zusätzliche Bearbeitungsaufwand kann vermieden werden.

Es sollte klargestellt werden, dass netzzugehörige Speicher als Einspeisepunkte zu berücksichtigen sind, denn ansonsten ist die berechnete Jahreshöchstlast zu gering.

Die BNetzA plant, bei der Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast als Vergleichsparameter optional vorzugehen: Im Beschluss wird angedeutet, dass ggf. nicht die höchste gemessene Last, sondern lediglich die zweit- oder gar dritt-höchste gemessene Last im Effizienzvergleich angesetzt wird. Ein optionales Handling ist nicht sachgerecht und nicht transparent. Für den Verteilernetzbetreiber (VNB) gibt es aufgrund selten vorliegender zu- und abschaltbarer Verträge auch kaum die Möglichkeit, die am Netz angeschlossenen Letztverbraucher dazu anzuregen, Lastspitzen zu generieren oder zu vermeiden bzw. ggf. abzuschalten.

Durch die detaillierte Abfrage der Einspeisepunkte hat die BNetzA zwar die Möglichkeit, eventuelle Auffälligkeiten zu beobachten und mit dem betreffenden Netzbetreiber zu klären, ein generelles „Rasenmähervorgehen“ (Ansetzen der Zweit-/Dritthöchstlast für alle Netzbetreiber) erscheint jedoch weder zielgerichtet noch sachgerecht. Insbesondere unterjährig stattfindende Netz- oder Teilnetzübergänge können verzerrend wirken. Außerdem sollte die Parameterangabe temperaturbereinigt sein, ein direkter Vergleich der Daten ist nicht sachgerecht. Bei der Jahreshöchstlast sind ebenfalls unterschiedliche Brennwerte zu berücksichtigen.

Es muss sichergestellt sein, dass für alle Netzbetreiber die qualitativ gleichen Parameter im Effizienzvergleich zur Anwendung kommen. Die Auswahl unterschiedlicher Parameter (z.B. Anwendung der maximalen Jahreshöchstlast für VNB 1 und der zweite oder dritte Wert für VNB 2) ist als unsachgerecht abzulehnen.

BDEW-Forderung

Es ist aus technischen Gründen ausschließlich sachgerecht, die Höchstlast als Vergleichsparameter zugrunde zu legen.

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass angeschlossene Speicher als Einspeisepunkt berücksichtigt werden.

4.2 Datenabfrage Hochdruckleitungen

Auf dem Tabellenblatt „Hochdruckleitungen“ (HD) werden in Ergänzung zum Tabellenblatt „Standorte von Hochdruckleitung“ zusätzlich vielfältigste Detailinformationen zu HD-

Leitungen, wie z.B. Netzlängen, Leitungsdurchmesserklassen, Druckbereich, Nenndruck - um nur einige wenige zu nennen - abgefragt. Die Beantwortung der im Vergleich zum Effizienzvergleich der letzten Regulierungsperiode neu integrierten Abfrage ist aus mehreren Gründen für Netzbetreiber mit einem extrem hohen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Im Vergleich zum Effizienzvergleich zur 2. Regulierungsperiode ist bei der Datenbereitstellung nicht die Verwendung von Shape- oder DXF-Formaten, welche für die Netzbetreiber mit vertretbarem Aufwand möglich wäre, sondern die Verwendung von Excel vorgesehen. In Anbetracht der vorliegenden Tabelle müssen die Unternehmen somit zunächst einmal die erforderlichen Daten aus verschiedensten Quellsystemen ermitteln und zusammenführen bevor eine Befüllung des Datenblattes möglich ist. Sowohl die Datenaufbereitung als auch die Befüllung des Erhebungsbogens sind damit mit einem extrem hohen zeitlichen und manuellen Aufwand verbunden.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass bereits bei einem kleineren HD-Netz von einigen 100 km Länge von mehreren tausend Datensätzen (Zeilen) auszugehen ist. Unter Berücksichtigung einer bundesweiten HD-Netzlänge (gem. BNetzA-Definition > 1 bar) von mindestens ca. 65.000 km ergibt sich somit ein exorbitantes **Volumen von > 1 Millionen Datensätzen**.

Im Beschlussentwurf führt die BNetzA auf Seite 10 aus, dass die Abfrage der zusätzlichen Daten zu den Hochdruckleitungen zum einen dem Abgleich der Lage von Hochdruckleitungen und den Angaben der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) bzw. der Gemarkungen für die Ermittlung der HD-Versorgungsgrenzen dienen und zum anderen für eine Kontrolle hinsichtlich der Längen und Rohrvolumen von Leitungen und Leitungsabschnitten genutzt werden soll.

Unter Berücksichtigung des voran beschriebenen hohen manuellen und zeitlichen Aufwandes für die Ermittlung der Daten und die Befüllung der Exceltabelle, steht der vermeintliche Nutzen der Datenabfrage für die BNetzA aus unserer Sicht jedoch in keinem sachgerechten und vertretbaren (akzeptablen) Verhältnis zum Aufwand der Netzbetreiber.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Netzbetreiber anzumerken, dass es sich beim Hochdrucknetz um eine kritische Infrastruktur handelt und der Umgang mit Detailinformationen, wie z.B. Standorte und Streckenverläufe von Leitungen, daher entsprechend sensibel ist. Eine Kommunikation von Daten, wie in der vorliegenden Form verlangt, erfolgt seitens der Unternehmen sonst nicht.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Abfrage der zusätzlichen Daten für Hochdruckleitungen daher aus Branchensicht abzulehnen, weshalb wir einen Verzicht auf Seiten der BNetzA anregen möchten. Bei den Unternehmen, die nicht über GIS verfügen, sollte die Möglichkeit bestehen, Alternativformate zu verwenden.

BDEW-Forderung

Aufgrund des mit der Abfrage verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes sollte der Fragenkomplex auf dem Tabellenblatt „Hochdruckleitungen“ aus Verhältnismäßigkeitsgründen entfallen. Hier sollte auf bewährte Standardformate wie z.B. „Shape“ zurückgegriffen werden oder – für die Unternehmen, die nicht über GIS verfügen – auf Alternativformate.

4.3 Datenabfrage Versorgte Fläche am letzten Tag des Bezugsjahres

Generell handelt es sich bei ALKIS und ALB um unterschiedliche Systeme, sodass voneinander abweichende Ergebnisse zu erwarten sind. Es ist insoweit sinnvoll, dass – soweit möglich – beide Angaben abgefragt werden um so die Belastbarkeit der Daten zu überprüfen. In diesem Kontext möchten wir zu bedenken geben, dass eine getrennte Angabe nach ALKIS bzw. ALB gegebenenfalls nicht für alle Netzbetreiber möglich ist, da nicht immer bekannt ist, mittels welcher Anwendung die statistischen Landesämter die veröffentlichten Daten ermittelt haben.

- Hat das jeweilige Bundesland bereits auf ALKIS umgestellt, werden die Angaben zur Flächennutzung von den ALKIS-Schlüsseln noch auf die bekannten ALB-Flächenschlüssel (100/200; 510-530) zurückgerechnet. In diesem Fall sind alle Flächenangaben des Bundeslandes unter „Angabe der versorgten Fläche aufgrund ALKIS“ aufzuführen. Das statistische Landesamt veröffentlicht dann keine Angaben mehr aufgrund von ALB (kann es nicht mehr, da die Katasterämter auf ALKIS umgestellt haben). Daher kann in diesem Fall keine Flächenangabe nach ALB erfolgen.
- Hat das jeweilige Bundesland noch nicht auf ALKIS umgestellt, erhebt es die Angaben zur Flächennutzung noch mit den bekannten ALB-Flächenschlüsseln (100/200; 510-530). In diesem Fall sind alle Flächenangaben des Bundeslandes unter „Angabe der versorgten Fläche aufgrund ALB“ aufzuführen.

Ein weiteres Problem sehen wir in der Tatsache, dass die notwendigen Daten von den Statistischen Landesämtern ggf. nicht rechtzeitig bis zur Durchführung des Effizienzvergleichs geliefert werden. Unklar ist, wie der Netzbetreiber in diesem Fall vor zu gehen hat.

BDEW-Forderung

Die BNetzA muss bei der Datenabfrage berücksichtigen, dass ggf. die Daten der Statistischen Landesämter zum Datenabgabetermin noch nicht vorliegen und hier eine Alternativmöglichkeit bieten (Stichtag dieser Daten verändern).

4.4 Datenabfrage Netzübernahmen

Im vorliegenden Beschlussentwurf zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die dritte Regulatorperiode wird unter Punkt 4 insbesondere darauf hingewiesen, dass Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinn des § 3 Nr. 7 EnWG bei einer vollständigen Übernahme eines Netzes von einem anderen Netzbetreiber nach Ablauf des Basisjahres verpflichtet sind, eine separate Datenmeldung für das übernommene Netzgebiet vorzunehmen.

Auf die Formulierung „vollständige Übernahme“ stützend ist davon auszugehen, dass von der separaten Datenmeldung somit ausschließlich Netzübernahmen gemäß § 26 Abs. 1 ARegV betroffen sind und Teilnetzübergänge gemäß § 26 Abs. 2 ARegV von dieser Regelung nicht betroffen sind. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, möchten wir daher eine Konkretisierung der Ziffer 4 anregen und eine Ergänzung im Hinblick auf den § 26 Abs. 1 ARegV vorschlagen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Regelung in der derzeit parallel laufenden Konsultation zu den Erhebungsbögen der Kostenprüfung Gas hinweisen: im Beschlussentwurf findet sich auf Seite 7 unter Ziffer 8 der Hinweis, dass die separate Erhebung von Kostendaten nur bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV vollzogen wird. Diese Regelung sollte auch im Rahmen der Strukturdatenabfrage ergänzt werden.

Bei den Datendefinitionen ist die Handhabung von Netzübergängen für historischen Daten unterschiedlich: so wird bei Gradtags- und Bevölkerungszahlen eine Korrektur um den Netzübergang gefordert, bspw. bei den Ein- und Ausspeisungen jedoch nicht. Hier ist eine einheitliche Handhabung anzustreben. Ferner können historische Daten teilweise nicht entsprechend der Forderung rekonstruiert werden (z.B. Gradtagszahlen).

BDEW-Forderung

Es ist klarzustellen, dass nur im Fall einer vollständigen Netzübernahme eine separate Datenmeldung für das übernommene Netzgebiet vorzunehmen ist.

Die Bereinigung historischer Daten um Netzübergänge sollte aus Vereinheitlichungs- und Praktikabilitätsgründen entfallen. Stichtag der Datenabfrage hinsichtlich der Netzstrukturen muss der 31.12.2015 sein.

4.5 Datenabfrage Konzessionsgebiet

Nicht jeder Gasverteilernetzbetreiber verfügt über ein Konzessionsgebiet, daher ist diese Zeile bei Betreibern ohne Konzessionsgebiet mit „Null“ zu befüllen. Zudem ist unklar, welche Datenquelle zugrunde gelegt werden muss: unternehmensinterne Daten oder Daten der Statistischen Landesämter.

BDEW-Forderung

Es sollte klargestellt werden, welche Datenquelle verwendet werden muss.

4.6 Datenabfrage Ausspeisepunkte und Messstellen

Nach der neuen Datendefinition dürfen nur Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in fremde Speicher oder fremde Misch- und Konvertierungsanlagen angegeben werden. Im letzten Effizienzvergleich sollte der Parameter "Anzahl Ausspeisepunkte > 16 bar NN" jedoch die Ferntransportfunktion abbilden. Netzeigene größere Speicher haben genau diese Fernleitungsfunktion: Sie sollen die fehlende Kapazität der Fernleitungsnetzbetreiber ausgleichen. Es ist daher unverständlich, warum diese Speicher nun nicht mehr als Ausspeisepunkte gezählt werden dürfen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Ausspeisepunkte zu „eigenen“ nachgelagerten Netzen und die Messstellen an Netzkoppelpunkten bei der Datenabfrage ausgeschlossen werden sollen. Es gibt eine hohe Betroffenheit bei Gasverteilernetzbetreibern mit großer Fläche. Ob GDRA/GDRMA beim finalen Effizienzmodell mit berücksichtigt werden oder nicht, kann vorab nicht festgelegt/geklärt werden. Kostenanteile könnten somit ggf. nicht erklärt werden. Somit sollten zumindest die entsprechenden Ausspeisepunkte zu eigenen nachgelagerten Netzen und Messstellen an Netzkoppelpunkten mit abgefragt werden.

BDEW-Forderung

Es müssen eigene Speicher als Ausspeisepunkte angegeben werden können.

Ausspeisepunkte zu eigenen nachgelagerten Netzen müssen berücksichtigt werden können.

4.7 Datenabfrage Ausgespeiste Jahresarbeit - im Bezugsjahr

Äquivalent zum Kostenerhebungsbogen und zur Anmerkung oben (Ausspeisepunkte) muss die Jahresarbeit eines an das Netz angeschlossenen Speichers explizit berücksichtigt werden:

Die Abfrage eines Lastganges der Summe der Ausspeisungen suggeriert eine hohe Genauigkeit. In Wahrheit wird ein wesentlicher Teil des Lastganges synthetisch erzeugt bzw. nicht messtechnisch erfasst (Ausblasverluste u. ä.). Die Abfrage eines Jahreswertes hat daher eine höhere Qualität.

Ebenso wie die Jahreshöchstlast muss die ausgespeiste Jahresarbeit einer Temperaturbereinigung unterzogen werden, um regionale Unterschiede im Basisjahr angemessen zu berücksichtigen.

BDEW-Forderung

Auf die Abfrage von Einzelstundenwerten sollte verzichtet werden.

Die Jahresarbeit eines an das Netz angeschlossenen Speichers muss berücksichtigt werden und ebenso wie die Jahreshöchstlast temperaturbereinigt werden.

4.8 Datenabfrage Netzlängen und Leitungsvolumen

Während in der Datenerhebung zur 2. Regulierungsperiode Röhrenspeicher noch ausdrücklich ausgeschlossen wurde, fehlt dieser Zusatz im derzeitigen Entwurf. Festzuhalten ist, dass es sich hierbei um Speicher und keine Leitungen handelt und daher explizit ausgeschlossen sein muss.

In den Netzlängen wird eine Detailinformation nicht beachtet: Der Leitungscharakter, also die unterschiedlichen Anteile Ortstransportnetz/Ortsverteilnetz. Während Netzbetreiber mit hohem Ortstransportnetzanteil den Gastransport über weitere Strecken mit eigenen Anlagen selbst übernehmen, übernimmt diese Aufgabe bei Netzbetreibern mit geringem Anteil Ortstransportnetz der vorgelagerte Netzbetreiber. Die unterschiedlichen Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber müssen besser berücksichtigt werden. In diesem Kontext sollte der Parameter „eingespanntes Rohrvolumen“ betrachtet werden.

Des Weiteren ist die unterschiedliche Abfrage nach Rohrmaterial zu kritisieren. Je nach Material wird der Nenndurchmesser oder der Außendurchmesser abgefragt. Netzbetreiber führen i. d. R. in ihrer digitalen technischen Dokumentation jedoch nur ein Kriterium, den Nenndurchmesser.

BDEW-Forderung

Hier ist eine Begriffsklärung notwendig. Speicher sind keine Leitungen und sollten bei der Datenerhebung Netzlängen und Leitungsvolumen explizit ausgeschlossen werden.

5. Sonstiges

Ergänzende Ausführungen zur Struktur der Datenabfrage und den Definitionen

Handhabbarkeit des Datentransfers

Die von der BNetzA zur Verfügung gestellten Verschlüsselungs- und Entschlüsselungsprogramme können das neue Excelformat XLSX nicht verarbeiten.

BDEW-Forderung

Rechtzeitig zur Datenabgabefrist sollte die BNetzA die Verschlüsselungs- und Entschlüsselungsprogramme, die Grundlage des Datentransfers sind, aktualisieren.

Der BDEW begrüßt das von der BNetzA unter Ziffer 2 beschriebene Vorgehen und den damit einhergehenden Verzicht auf eine Datenübermittlung per Webformular. Die ausschließliche elektronische Übermittlung der Netzbetreiberdaten unter Nutzung der von der BNetzA zum Download bereitgestellten Excel-Erhebungsbögen über das Energiedatenportal vereinfacht den Meldeprozess somit im Vergleich zum Vorgehen aus der zweiten Regulierungsperiode deutlich.

Zu bedenken geben möchten wir jedoch, dass die von der BNetzA zur Verfügung gestellten Verschlüsselungs- und Entschlüsselungsprogramme das neue Excelformat XLSX nicht verarbeiten können.

Das Excel-Template enthält in einigen Tabellenblättern leere Spalten jeweils zwischen den zu füllenden Spalten (vermutlich zur optischen Abgrenzung). Dies verhindert ein Kopieren von ganzen Blöcken aus den zu Grunde liegenden Auswertungen und stellt somit einen Mehraufwand sowie eine mögliche Fehlerquelle dar.

Zudem wird im Tabellenblatt Unternehmensdaten nur eine eingeschränkte Anzahl Zeilen je Thema (Bsp. Investitionsmaßnahmen) angeboten. Da das Template lt. BNetzA Vorgabe in der Struktur nicht angepasst werden darf, können Informationen / Maßnahmen nicht vollständig eingetragen werden.

BDEW-Forderung

Spalten des Templates, die nicht mit Informationen gefüllt werden sollen, müssen entfallen.

Notwendig ist eine Anpassung (Erweiterung) der Struktur im Tabellenblatt „Unternehmensdaten“.

Anmerkungen zu den einzelnen Parameterdefinitionen

- A.10: Versorgungsobjekte i.V.m. 50 Versorgungsobjekte am letzten Tag des Bezugsjahres: Wie sind Objekte zu zählen, die indirekt mit Gas versorgt werden?

Beispiel1: Messegelände mit einer Übergabestation, wobei die weitere Gasverteilung über ein kundeneigenes Netz erfolgt.

Beispiel 2: Reihenhäuser, die über eine Kopfstation versorgt werden (nur das Haus mit der Kopfstation hat im GIS einen Hausanschluss, die weiteren Häuser nutzen jedoch ebenfalls Gas aus der Kopfstation).

- Nr. 8 – Messstellen

Die Ausgrenzung der Messstellen an Netzkopplungspunkten ist nicht nachvollziehbar, da auch solche Messstellen zu abrechnungstechnischen Zwecken herangezogen werden und Kosten verursachen. Es sollten daher „alle“ Messstellen berücksichtigt werden, die zu Abrechnungszwecken herangezogen werden.

- Nr. 17 Parallelverlegung: Die automatisierte Ermittlung ist ungenau, wenn über einen Fangradius gearbeitet wird. Eine ordnungsgemäße Ermittlung erfordert hohen manuellen Aufwand. Die Abfrage ist zu streichen.

- Nr. 24 (2.6.3/2.6.2) - Definierte Unterscheidung zwischen Übernahmeanlage (2.6.3) und Übergabeanlage (2.6.2) sind erwünscht.

GDR- und GDRM-Anlagen: Thema „die Summe der maximalen Stundenleistungen ΣQ_{\max} der Regler und der Gesamtanlagen in m^3/h (bauartbedingt, Typenschilddaten)“ Es ist zu beachten, dass Gas teilweise über mehrere Druckebenen entspannt wird und somit auf dem Weg zum Letztverbraucher mehrere Regler und Gesamtanlagen durchwandert. Zudem ist der Hintergrund der Abfrage unklar, da der Regler i. A. nicht das begrenzende Bauteil einer Anlage darstellt.

- Nr. 24 - Es ist eine definierte Unterscheidung der max. Stundenleistung Regler (z.B. 2.6.1.8) zu max. Stundenleistung Anlage (z.B. 2.6.1.11) jeweils für Regelanlage, Übergabeanlage und Übernahmeanlage erforderlich. Ist hier die max. Anlagenkapazität gegenüber tatsächlichem Durchsatz zu verstehen?

- Nr. 49: versorgte Fläche

Die Flächenschlüssel sollten an die in ALKIS verwendeten Ziffernfolgen angepasst werden.

- Nr. 56 Summe der Gradtagszahlen: Das Gradtagsverfahren nach VDI 2067 Blatt 2 ist nicht mehr Stand der Technik, da diese Norm 2002 zurückgezogen wurde. Vorschlag: Verwendung von VDI 4710.

- Nr. 64 und 68 Überlappungsfläche von Nah- und Fernwärmenetzen: Bei fremden Nahwärmenetzbetreibern, die nicht VNB sind, erhält der VNB nicht automatisch Kenntnis von diesen Netzen. der VNB sieht nur ein BHKW, was dahinter passiert, entzieht sich seiner Kenntnis. Da in vermutlich jeder größeren Stadt mittlerweile Nah-

wärmenetze (vorzugsweise im Geschosswohnbau) betreiben werden, ist für einzelne Konzessionsgebiete von einer Überlappung von 100% auszugehen. Oder gilt „fremde“ Fern- und/oder Nahwärmenetze nur im Zusammenhang mit anderen VNB?

- Nr. 69 Koordinaten: Es muss Rechtswert (x) und Hochwert (y) heißen.
- Nr. 70: Verwendete Projektion zu den Koordinaten

Bei der Angabe der Koordinaten der HD-Leitungen wird jedem Netzbetreiber die Wahl gelassen zwischen 2 Projektionen (UTM Zone 32N oder Gauß-Krüger-Zone 3). In den ostdeutschen GIS-Systemen sind die Koordinaten i.d.R. jedoch nur nach Gauß-Krüger-Zone 4 verfügbar. Eine Umrechnung der Angaben nach Gauß-Krüger-Zone 4 in Gauß-Krüger-Zone 3 ist aufwendig und sehr zeitintensiv. Daher muss als Projektion auch Gauß-Krüger-Zone 4 zugelassen werden.

Weitere Hinweise:

Standorte und Leitungsparameter von Hochdruckleitungen mit Hochwert und Rechtswert sowie Leitungslänge, Di, Nenndruck/DP, Material:

Laut Begründung werden die Koordinaten zum Abgleich mit den Gemeindeschlüsseln abgefragt. Bei städtischen Versorgern liegen Netzkopplungspunkte ggf. außerhalb der Konzessionsgrenzen, so dass es hier zu Abweichungen bei den AGS kommen kann.

Ansprechpartner:

Katja Hintz
Telefon: +49 30 300199-1633
katja.hintz@bdew.de